

An die Mitglieder des Ausschusses für Medien,
Digitale Infrastruktur
und Netzpolitik
- Unterrichtung nach Art. 89b LV i.V.m. der
hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

17/3699
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

28. August 2018

Mein Aktenzeichen
Abteilung 4
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner / E-Mail
Amélie Şahin
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 5700
06131 16 - 4721

Unterrichtung des Landtags über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

Anlagen - 5 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

1. Stand der Verhandlungen

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz am 14. Juni 2018 die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und der Filmförderanstalt (FFA) beschlossen. Sie haben in Aussicht genommen, die Verwaltungsvereinbarung möglichst bis zum 30. September 2018 zu unterzeichnen.

2. Zusammenfassung der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist die Festlegung des Verfahrens zwischen den Ländern und der FFA zur gemeinsamen Umsetzung des von der BKM, den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzeptes zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24. Januar 2017.



3. Überblick über den Staatsvertragsentwurf

Das der Verwaltungsvereinbarung zugrundeliegende Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelan-satz von bis zu 10 Mio. € jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die FFA vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA auf. Dies bedeutet, dass der Anteil der Länder bei insgesamt 33,33 Mio. € liegt. Diese Mittel werden von den Ländern grund-sätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel erbracht.

Danach entfällt auf Rheinland-Pfalz ein Anteil in Höhe von insgesamt rund 1,62 Mio. €, was einem jährlichen Betrag auf der Grundlage des derzeit geltenden Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2016 von rund 162.000 € entspricht.

Mit der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes wird die FFA ab 1. Januar 2019 mit der administrativen Abwicklung und Durchführung des Länderanteils zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes betraut. Sie beschreibt fer-ner die Aufgaben der FFA in diesem Zusammenhang und sieht die Möglichkeit für jedes Land vor, für bis zu einem Drittel seines jährlichen Beitrages, die aus seinem Anteil finanzierten Förderungen bestimmten Adressaten oder Projekten vorzubehal-ten. Eine Evaluierung des Erfolges des Förderkonzeptes ist vorgesehen.

4. Weiteres Verfahren

Ein Bericht der Landesregierung über die Inhalte der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes erfolgt bereits in der Sitzung des Aus-schusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik am 21. August 2018.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrer Konferenz am 14. Juni 2018 in Aussicht genommen, die Verwaltungsvereinbarung zur Di-gitalisierung des nationalen Filmerbes möglichst bis zum 30. September 2018 zu un-terzeichnen. Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung soll am Rande der Plenarsitzung des Bundesrates am 21. September 2018 erfolgen. Die Verwaltungs-vereinbarung zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes soll am 1. Oktober 2018 in Kraft treten.



Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

ENTWURF
(Stand: 18.07.2018)

Zwischen

**dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem
Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem
Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein
und dem Freistaat Thüringen**
(im Folgenden die Länder)

und

der Filmförderungsanstalt
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -
vertreten durch den Vorstand
(im Folgenden FFA)

wird folgende

Verwaltungsvereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften bzw. des genehmigten Wirtschaftsplans der FFA auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu € 3,33 Mio. Zweck der Verwaltungsvereinbarung ist die Festlegung des Verfahrens zwischen den Ländern und der FFA zur gemeinsamen Umsetzung des von der Beauftragten für Kultur und Medien (im Folgenden BKM), den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

- I. Die FFA übernimmt ab 01.01.2019 die administrative Abwicklung und Durchführung des Länderanteils zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes.

1. Die Aufgaben der FFA sind dabei insbesondere
 - die Vergabe von Fördermitteln auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes (**Anlage 1**)
 - die Führung der zentralen Geschäftsstelle „Filmdigitalisierung“
 - die Organisation der für die Förderentscheidungen zuständigen beiden Gremien „Kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“ nach der Geschäftsordnung (**Anlage 2**)
 - die Beratung der potentiellen Antragsteller
 - die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Gewährung der Fördermittel auf Grundlage eines durch die FFA erstellten Online-Antragsverfahrens
 - die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sowie die sonstige Abwicklung der Fördermaßnahmen gemäß den Erfordernissen des Förderkonzeptes
 - die Erteilung der Ablehnungsbescheide
 - die Prüfung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
 - der Widerruf von Zuwendungsbescheiden und das Geltendmachen von Erstattungsansprüchen nebst Zinsforderungen
 - die regelmäßige Erstellung von Statistiken / jährlichen Berichtspflichten
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage eines gemeinsam durch die beteiligten Partner (FFA, BKM, Länder) entworfenen „Förderlabels“
2. Berlin übernimmt für die Länder in Abstimmung mit diesen die Vertretung gegenüber der FFA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Berlin koordiniert sämtliche Anliegen der Länder und kommuniziert diese gegenüber der FFA. Die FFA gibt rechtsverbindlichen Erklärungen an die Länder gegenüber Berlin ab.
3. Berlin teilt der FFA rechtzeitig (spätestens bis zum 31.10.) vor Beginn eines jeweiligen Förderjahres die Höhe der Ländermittel und die jeweiligen Länderanteile mit. Diese Mittel werden von den Ländern grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel aufgebracht. Abweichungen sind zulässig, sofern die jeweilige gesetzgebende Körperschaft Mittel in geringerem Umfang bereitstellt, als dem Anteil des Landes nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht.
Die Mittel werden auf ein von der FFA eingerichtetes Sonderkonto überwiesen und von der FFA für die Länder treuhänderisch verwaltet.

4. Die FFA bewilligt die Zuwendungen aus Mitteln der Länder auf der Grundlage eines mit Berlin und BKM inhaltlich abgestimmten förmlichen Bescheides für alle Förderlinien.
5. Für bis zu einem Drittel seines jährlichen Beitrags kann jedes Land bestimmen, dass die aus seinem Anteil finanzierten Förderungen bestimmten Adressaten oder Projekten vorbehalten sind. Satz 1 gilt nicht für Länder, die Mittel in geringerem Umfang aufgebracht haben, als es ihrem Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel entspricht. Die Bestimmung eines Projektes setzt einen entsprechenden Antrag des Adressaten voraus. Der Antrag ist nur förderfähig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere die Kinotauglichkeit, erfüllt sind.

Soll mit dem Beitragsanteil eines Landes eine Förderlinie verstärkt werden, ist dies mit der Mitteilung des jährlichen Beitrages auszusprechen.

6. Die FFA unterrichtet die Länder über Berlin mindestens zwei Mal jährlich über die Abwicklung der laufenden Projekte und die Inanspruchnahme der Fördermittel.

In der Unterrichtung ist, gegliedert nach den drei Förderlinien, insbesondere Auskunft zu geben über:

- die Titel aus den Förderlinien Kuratorisches und Konservatorisches Interesse, für die eine Förderung beantragt wurde,
- die Titel, für die eine Förderung zugesagt oder ausgezahlt wurde,
- den jeweiligen Förderbetrag, der zugesagt oder ausgezahlt wurde,
- Name und Sitz des jeweils geförderten Antragstellers,
- die Art und Weise der Umsetzung des jeweiligen Bestimmungsrechts der Länder.

Im Einzelfall informiert die FFA auf Anforderung Berlins auch über einzelne Förderprojekte.

Die FFA ist darüber hinaus verpflichtet, die Länder über Berlin über Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die insbesondere die Bewirtschaftung der Mittel betreffen, unverzüglich zu unterrichten. Berlin ist berechtigt, die von der FFA im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme angelegten Dokumente und Buchführungsunterlagen (zahlungsbegründende Unterlagen) einzusehen. Berlin unterrichtet die Länder über diese Einsichtnahmen.

7. In einem Haushaltsjahr nicht eingesetzte Ländermittel werden dann anteilig zurückerstattet bzw. auf das Folgejahr angerechnet, wenn entsprechende Mittel der BKM zurückerstattet werden.
 8. Eine Haftung gegenüber den Ländern für Nicht- oder Schlechterfüllung der aus dieser Verwaltungsvereinbarung resultierenden Verpflichtungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- II. Der Erfolg des Förderkonzeptes wird evaluiert. Das hierfür notwendige Verfahren einschließlich der Festlegung von Kriterien wird zwischen BKM, Berlin in Absprache mit den Ländern und der FFA rechtzeitig abgestimmt. Das Evaluierungsergebnis soll nach drei Jahren vorliegen.

Unabhängig davon tauschen sich die Parteien nach einem Jahr über die praktische Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung aus.

- III. Die Ländermittel werden auf Anforderung der FFA fällig. Zahlungsziele von je 50 % sind jeweils der 1. März und der 30. September eines jeden Jahres.

Die angemessenen Verwaltungskosten werden in pauschalierter Form zu gleichen Teilen durch die FFA, die BKM und die Länder getragen. Zur Teilfinanzierung der Verwaltungskosten für die übernommenen Aufgaben erhält die FFA von Berlin aus den zur Verfügung gestellten Ländermitteln eine jährliche Kostenpauschale nach den jeweils gültigen BMF-Kostensätzen von zurzeit € 70.841,- (i.W. siebzigtausendachthunderteinundvierzig Euro). Die genaue Zusammensetzung der erstattungsfähigen Verwaltungskosten ergibt sich aus der als **Anlage 3** beigefügten Übersicht.

Zusätzliche mit der Verwaltungsvereinbarung unmittelbar im Zusammenhang stehende und notwendige Kosten werden der FFA - nach rechtzeitiger Information und Begründung der Notwendigkeit gegenüber Berlin - gesondert erstattet.

- IV. Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Erstmals mit Wirkung zum 31.12.2022 kann sie von jedem der Vertragspartner zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den Vertragspartnern schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch können jedes der übrigen Länder und die FFA binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die verbleibenden Länder sind nicht verpflichtet, den Anteil des oder der kündigenden Länder zu übernehmen.

Sollte das derzeit gültige Filmförderungsgesetz (FFG) nicht über den 31.12.2021 hinaus verlängert werden, kann die FFA diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.

- V. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Berlin, den2018

Berlin, den 2018

Land Baden-Württemberg

Filmförderungsanstalt

Unterschrift

Unterschrift

Freistaat Bayern

Unterschrift

Land Berlin

Unterschrift

Land Brandenburg

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg

Unterschrift

Land Hessen

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern

Unterschrift

Land Niedersachsen

Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen

Unterschrift

Land Rheinland Pfalz

Unterschrift

Saarland

Unterschrift

Freistaat Sachsen

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt

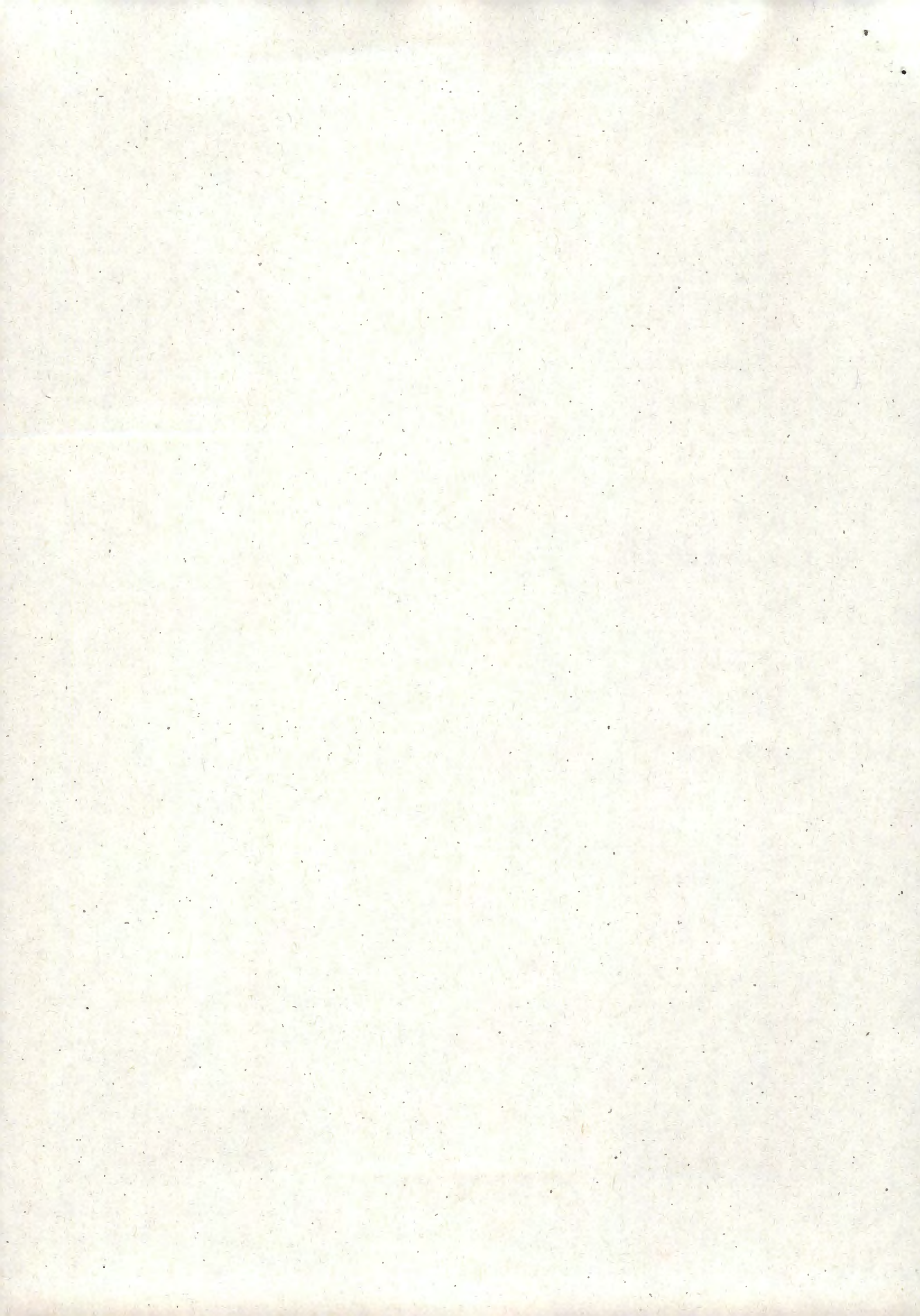
Unterschrift

Land Schleswig-Holstein

Unterschrift

Freistaat Thüringen

Unterschrift



Gemeinsame Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes

vom 01. 01.2019

Entwurf: Stand 12.07.2018

Inhaltsübersicht

§ 1	ZIELE.....	1
§ 2	FÖRDERGEGENSTAND	2
§ 3	ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
§ 4	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR ALLE FÖRDERBEREICHE.....	2
§ 5	BESTIMMUNGSRECHT DER LÄNDER.....	3
§ 6	BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE AUSGABEN.....	3
§ 7	ARCHIVIERUNG UND DOKUMENTATION	4
§ 8	AUSWERTUNGSINTERESSE.....	4
§ 9	KURATORISCHES INTERESSE	4
§ 10	KONSERVATORISCHES INTERESSE	5
§ 11	INKRAFTTRETEN.....	5

Präambel

Die Digitalisierung des nationalen Filmerbes ist aus kulturpolitischen wie wirtschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Filmwirtschaft.

Das Digitalisierungsprogramm zum Erhalt des nationalen Filmerbes hat eine Laufzeit von 10 Jahren und einen Mittelansatz von bis zu € 10 Mio. jährlich. Die Mittel bringen die Länder, der Bund und die Filmförderungsanstalt (FFA) (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften) auf. Die Mittelbereitstellung erfolgt zu gleichen Teilen in Höhe von jeweils bis zu € 3,33 Mio.

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung des Förderverfahrens zur gemeinsamen Umsetzung des von der BKM, den Ländern und der FFA aufgestellten Förderkonzepts zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vom 24.01.2017.

§ 1 Ziele

- (1) Die FFA kann nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Förderungen zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes gewähren.
- (2) Die Digitalisierungsförderung umfasst die folgenden Bereiche:
 - Auswertungsinteresse (§ 8)
 - Kuratorisches Interesse (§ 9)
 - Konservatorisches Interesse (§ 10)
- (3) Über Förderungen nach § 9, § 10 entscheidet die FFA aufgrund der Bewertung durch Expertengremien. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die FFA entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen

der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Fördergegenstand

(1) Förderungen können nur gewährt werden für die Digitalisierung von Filmen im Sinne der §§ 41, 46 FFG. Dem Antrag ist eine entsprechende BAFA-Bescheinigung oder ein Ursprungszeugnis gleichwertiger Art beizufügen. Sollte beides nicht vorhanden sein, muss nachgewiesen werden, dass sich der Sitz des Herstellers zum Zeitpunkt der Herstellung (Nullkopie) in Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen befand oder dass künstlerisch eine wesentliche deutsche Beteiligung, ein wesentlicher deutscher Beitrag bzw. eine wesentliche Bedeutung für das nationale Filmerbe erkennbar ist.

(2) Der zu digitalisierende Film soll im Kino aufgeführt worden oder kinotauglich sein. Filme, die ursprünglich, primär oder ausschließlich für das Fernsehen oder den direkten Vertrieb über Video, DVD oder VOD produziert wurden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt ist

a) der Inhaber/die Inhaberin der für die beabsichtigte Auswertung bzw. Verwendung im Inland erforderlichen Rechte an dem Film,

b) der Eigentümer oder Besitzer des Originalmaterials, mit Nachweis der Zustimmung des Rechteinhabers für die beabsichtigte digitale Verwertung.

(2) Filmerbeeinrichtungen und Archive sind ergänzend zu Abs. 1 im Falle konservatorischer Notwendigkeit auch ohne Rechtenachweis antragsberechtigt für das Archivgut, das bei ihnen lagert.

(3) Das Bundesarchiv ist nur antragsberechtigt für Digitalisierungen aus konservatorischem Interesse bis zu einer Gesamthöhe von € 500.000,- jährlich. Andere Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung, Gemeinden und Rundfunkveranstalter sind nicht antragsberechtigt.

(4) Die Antrag stellende Person muss ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Sofern sie ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hat, muss sie eine Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Auszahlung haben.

§ 4 Allgemeine Bedingungen für alle Förderbereiche

(1) Anträge können laufend über ein von der FFA online bereit gestelltes Formular gestellt werden. Die Beantragung der Digitalisierung mehrerer Filme ist möglichst als Liste in einem Antrag zusammenzufassen.

(2) Der/die Förderempfänger/in hat das bestmögliche Ausgangsmaterial zu verwenden. Die digitale Fassung soll grundsätzlich eine Auflösung von mindestens 2K aufweisen. Ergebnis der Digitalisierung ist mindestens Vorführqualität. Die FFA kann weitere technische Einzelheiten auf ihrer Homepage festlegen und veröffentlichen.

- (3) Im Antrag ist anzugeben, ob es sich bei dem/der Antragsteller/in um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.
- (4) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung. Die als Zuwendungen bewilligten Geldleistungen werden als Anteilfinanzierung ausgereicht, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt wird. Die Förderung wird regelmäßig bis zur Höhe von 40.000 € pro Film gewährt. Die Beantragung höherer Förderungen muss gesondert begründet werden. Über die Bewilligung höherer Förderungen entscheidet das Gremium „Kuratorisches Interesse“.
- (5) Der Eigenanteil beträgt mindestens 20 Prozent. Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert wird, sind bei Förderungen nach § 9, § 10 hiervon ausgenommen.
- (6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung aus Mitteln der BKM und der Länder sowie die diesbezügliche Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung der Förderbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Die Prüfungs- und Erhebungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben unberührt.
- (7) Mit den Digitalisierungsarbeiten darf erst nach Erteilung des Förderbescheides begonnen werden. Die FFA kann im Ausnahmefall auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der zu § 44 BHO erlassenen Verwaltungsvorschriften zustimmen.
- (8) Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.4 ANBest-P des Bundes. Die ausgezahlten Mittel sind alsbald, spätestens jedoch innerhalb der nächsten sechs Wochen zu verwenden.
- (9) Zuwendungen nach dieser Richtlinie, die sich an Betriebe und Unternehmen richten, sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG). Der Empfänger ist verpflichtet, der FFA unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im für die jeweilige Förderung maßgeblichen Antragsvordruck konkret bezeichnet.

§ 5 Bestimmungsrecht der Länder

Wenn ein Antrag von einem Land im Rahmen seines Bestimmungsrechtes unterstützt wird, wird dem Antrag im Umfang der berücksichtigungsfähigen Ausgaben vorrangig stattgegeben. Voraussetzung ist die Kinotauglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 2, die vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ festgestellt wird. Das Verfahren im Einzelnen wird von der FFA in Abstimmung mit den Ländern festgelegt.

§ 6 Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Ausgaben. Die Ausgaben, die bei der Kostenkalkulation der Digitalisierung berücksichtigt werden können, werden von der FFA

in Abstimmung mit Bund und Ländern in einem Merkblatt festgelegt.

§ 7 Archivierung und Dokumentation

- (1) Der/die Förderempfänger/in hat ein Exemplar der digitalen Fassung des Films in Vorführqualität im Bundesarchiv einlagern zu lassen.
- (2) Der/die Förderempfänger/in ist verpflichtet, die für die filmographische Erfassung erforderlichen Daten der digitalisierten Filme an die Plattform www.filmportal.de zu übermitteln.
- (3) Bei Digitalisierungen von Spiel- und Dokumentarfilmen mit einer Laufzeit von über 60 Minuten ist der/die Förderempfänger/in verpflichtet, die ersten fünf Minuten dem Filmportal für eine zeitlich unbegrenzte, nicht-kommerzielle und nicht-exklusive Präsentation zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Auswertungsinteresse

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der FFA bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Eingangsstempel. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist ein plausibles und detailliertes Auswertungskonzept. Die Digitalisierung muss auf Zugänglichmachung des Filmes (z.B. via Kino- oder Festivalauswertung, DVD, Blu-ray, Video on Demand, lineares Fernsehen) ausgerichtet sein.
Weitere Voraussetzung ist:
 - a) die Erfüllung der in der Richtlinie der FFA nach Abs. 3 festgelegten Kriterien oder
 - b) die Feststellung eines qualifizierten Mehrwerts des Films für das nationale Film-erbe durch das Gremium „Kuratorisches Interesse“.
- (3) Die FFA legt Einzelheiten der auswertungsorientierten Förderung in einer Richtlinie fest.

§ 9 Kuratorisches Interesse

- (1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Kuratorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist
 - a) ein kuratorisches Auswertungskonzept mit dem Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung und
 - b) ein qualifizierter Mehrwert des Films für das nationale Film-erbe (Kinotauglichkeit), d.h. es handelt sich um Kurz- oder Langfilme von besonderer filmhistorischer Bedeutung oder dokumentarischem bzw. künstlerischem Wert insbesondere aus folgenden Gattungen:
 - Spielfilme (Starkino, Publikumserfolge, unabhängige Autorenfilme, ästhetische Opposition, Kinderfilme, verkannte Filme, Zensurfälle, technische Innovationen)
 - Dokumentarfilme (soziales Leben, Erziehung/Bildung, Stadt- und Regionalentwicklung, zeitgeschichtliche Ereignisse, Politik, Sport, Industrie und Wer-

bung, künstlerische Dokumentation, Filme über andere Künste wie Tanz, Theater, Musik etc., ephemere Filme)

- Animations- und Experimentalfilme (künstlerische Avantgarde, Film als Kunst, Trickfilm)

(3) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 10 Konservatorisches Interesse

(1) Die Förderentscheidung wird vom Gremium „Konservatorisches Interesse“ getroffen. Bis zum jeweiligen von der FFA bekannt gegebenen Stichtag eingegangene Anträge werden in der zeitlich darauf folgenden Sitzung des Gremiums behandelt. In Zweifelsfällen kann das Gremium „Kuratorisches Interesse“ befasst werden.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist die Darlegung einer Materialgefährdung, die auf einer technischen Begutachtung des Materialzustands basiert, sowie ein qualifizierter Mehrwert für das Filmerbe im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. b).

(3) Die Förderung setzt keinen Eigenanteil des Antragstellers voraus.

(4) In Fällen einer wirtschaftlichen Auswertungsperspektive sind die Filme vorrangig auf Grundlage von § 8 (Auswertungsinteresse) zu digitalisieren. Das Gremium „Kuratorisches Interesse“ kann in diesen Fällen entscheiden, dass der Antrag auf Grundlage von § 8 geprüft wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

**Geschäftsordnung der Gremien „Kuratorisches Interesse“ und
„Konservatorisches Interesse“ nach § 1 Abs. 3 der Gemeinsamen
Förderrichtlinie der BKM, der Länder und der FFA zur Digitalisierung des
nationalen Filmerbes**

Stand 09.05.2018

Präambel

Nach den Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM), dem Land Berlin für die Länder und der Filmförderungsanstalt (FFA) werden entsprechend der Förderrichtlinien drei Förderlinien nach dem Auswertungsinteresse, dem kuratorischen Interesse und dem konservatorischen Interesse angeboten. Die Förderentscheidungen für die Förderlinien nach dem kuratorischen Interesse und dem konservatorischen Interesse werden von Gremien getroffen. Für diese Gremien gilt folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung des „Gremiums kuratorisches Interesse“

(1) Das „Gremium Kuratorisches Interesse“ nach § 9 Abs. 1 der Förderrichtlinie besteht aus sechs Mitgliedern, die unabhängig entscheiden. Die Mitglieder werden von folgenden Organisationen berufen:

- zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde, davon ein filmhistorischer Experte;
- zwei Mitglieder durch das Land Berlin abgestimmt mit den Ländern, davon ein filmhistorischer Experte,
- zwei Mitglieder durch die FFA, davon ein filmhistorischer Experte.

Die filmhistorischen Experten müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und über Praxiserfahrung im historischen Filmwesen verfügen.

(2) Die berufungsberechtigten Stellen berufen für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die berufungsberechtigten Stellen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Berufung widerrufen und eine andere Person berufen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.

(3) Unter den von Bund, Ländern und FFA entsandten Vertretern müssen jeweils mindestens eine Frau und mindestens ein Mann sein.

§ 2 Aufgaben des „Gremiums kuratorisches Interesse“

(1) Das „Gremium kuratorisches Interesse“ trifft die Förderentscheidung über Anträge nach der Förderrichtlinie zur Förderung der Digitalisierung von Filmen aus kuratorischem Interesse im Sinne von § 9 der Förderrichtlinie. In diesem Zusammenhang entscheidet das Gremium „kuratorisches Interesse“ auch darüber, ob eine wirtschaftliche Auswertungsperspektive vorliegt, so dass für den jeweiligen Film vorrangig ein Antrag nach der Förderlinie „Auswertungsinteresse“ zu stellen ist.

(2) Das „Gremium kuratorisches Interesse“ entscheidet auch über Ausnahmen zur Höchstförderersumme von 40.000,- € pro Film. Dies gilt für Förderungen aus allen drei Förderlinien.

(3) Die FFA kann nach § 8 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 2 b der Förderrichtlinie zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes das „Gremium kuratorisches Interesse“ in Zweifelsfällen zu Anträgen auf Förderung nach Auswertungsinteresse befassen.

(4) Das „Gremium kuratorisches Interesse“ entscheidet über Zweifelsfälle des Gremiums „Konservatorisches Interesse“, wenn es von ihm angerufen wird, u.a. über die Frage, ob eine wirtschaftliche Auswertungsperspektive vorliegt, so dass für den jeweiligen Film vorrangig ein Antrag nach der Förderlinie „Auswertungsinteresse“ zu stellen ist.

(5) Wenn ein Land von seinem Förderbestimmungsrecht nach § 5 der Förderrichtlinie Gebrauch macht, überprüft das „Gremium kuratorisches Interesse“ das Vorliegen der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit der Förderentscheidung.

(6) Das „Gremium kuratorisches Interesse“ kann beschließen, dass ggf. nicht ausgeschöpfte Mittel der Förderlinien nach kuratorischem und konservatorischem Interesse in der jeweils anderen Förderlinie eingesetzt werden.

§ 3 Zusammensetzung des „Gremiums konservatorisches Interesse“

(1) Das „Gremium konservatorisches Interesse“ besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Deutschen Kinematheksverbund berufen. Der Deutsche Kinematheksverbund beruft für jedes Mitglied eine Stellvertretung.

(2) Unter den berufenen Vertretern müssen jeweils eine Frau und ein Mann sein.

§ 4 Aufgaben des „Gremiums konservatorisches Interesse“

Das „Gremium konservatorisches Interesse“ trifft die Förderentscheidung für die Digitalisierung von Filmen aus konservatorischem Interesse.

§ 5 Entsendung/Amtszeit

- (1) Die Mitglieder der Gremien werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen bzw. entsandt; erstmalig zum 01.01.2019.
- (2) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen der Gremien „Kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“ werden vom Vorstand der FFA oder einer seiner Stellvertretungen bis zu viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Vorstand der FFA oder eine seiner Stellvertretungen ohne Stimmrecht.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von vier Wochen liegen.
- (3) Das „Gremium kuratorisches Interesse“ ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Das „Gremium konservatorisches Interesse“ ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beschlüsse des „Gremiums kuratorisches Interesse“ nach § 2 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 S. 2 bedürfen der Zustimmung der Vertreter des Bundes und der Länder, die keine filmhistorischen Experten sein müssen.
- (6) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Die Abstimmung in den Sitzungen erfolgt durch Handzeichen. Abstimmungen über Förderhilfen dürfen nicht mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Vorschriften des § 11 FFG zur Befangenheit gelten für die Mitglieder der „Gremien kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“ entsprechend. Befangenheit ist durch das betroffene Mitglied bei Sitzungsbeginn anzugeben.
- (9) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Gremien entscheidet das jeweilige Gremium unbeschadet seiner Besetzung. Entscheidungen über Widersprüche, mit denen die beanstandete Entscheidung ganz oder teilweise geändert wird, ergehen mit derselben Mehrheit, mit der die angegriffene

Entscheidung zu treffen ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist der Widerspruch zurückzuweisen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der Vorstand der FFA oder eine seiner Stellvertretungen setzt die Tagesordnung fest. Dabei werden die bis dahin eingegangenen Förderanträge berücksichtigt.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern sowie der BKM und den Ländern über Berlin bei der Einberufung mitzuteilen. Vorliegende schriftliche Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden und spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn vorliegen.

(3) Gegenstände, die den Mitgliedern nicht mitgeteilt wurden, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung widerspricht.

§ 8 Förderentscheidung des „Gremiums kuratorisches Interesse“

(1) Es wird über jeden zu digitalisierenden Film nacheinander beraten und sodann über die Förderung dem Grunde nach abgestimmt. Für die Förderentscheidung dem Grunde nach ist maßgeblich, ob ein kuratorisches Auswertungskonzept mit dem Ziel der öffentlichen Zugänglichmachung vorliegt und der Film einen qualifizierten Mehrwert für das nationale Filmerbe bietet. Näheres ist in der Förderrichtlinie geregelt.

(2) Nachdem das Gremium über alle Filmvorhaben beraten und abgestimmt hat, wird geprüft, ob das für die jeweilige Sitzung zur Verfügung stehende Budget für das Antragsvolumen der für förderungswürdig erachteten Filmvorhaben ausreicht. Ist dies der Fall, berät das Gremium in einem nächsten Schritt die Höhe der Förderung und stimmt hierüber ab.

Dabei ist die Höchstfördersumme von 40.000,- € zu beachten. Von der Höchstfördersumme sind Ausnahmen zulässig, die einer Begründung bedürfen.

(3) Übersteigt das Antragsvolumen das vorhandene Budget, kann das Gremium die Filme auswählen, die nach seiner Einschätzung den höchsten qualifizierten Mehrwert für das nationale Filmerbe bieten oder eine angemessene Kürzung vornehmen.

§ 9 Förderentscheidung des „Gremiums konservatorisches Interesse“

(1) Es wird über jedes Filmvorhaben nacheinander beraten und sodann über die Förderung dem Grunde nach abgestimmt. Für die Förderentscheidung dem Grunde nach ist maßgeblich, ob eine Materialgefährdung sowie ein qualifizierter Mehrwert für

das Filmerbe im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. b der Förderrichtlinie zur Digitalisierung des nationalen Filmerbes vorliegt. Näheres ist in der Förderrichtlinie geregelt.

(2) Nachdem das Gremium über alle Filmvorhaben beraten und abgestimmt hat, wird geprüft, ob das für die jeweilige Sitzung zur Verfügung stehende Budget für das Antragsvolumen der für förderungswürdig erachteten Filmvorhaben ausreicht. Ist dies der Fall, berät das Gremium in einem nächsten Schritt die Höhe der Förderung und stimmt hierüber ab.

Dabei ist die Höchstfördersumme von 40.000,- € zu beachten. Von der Höchstfördersumme sind Ausnahmen zulässig, die einer Begründung bedürfen und durch das „Gremium kuratorisches Interesse“ festzulegen sind.

(4) Übersteigt das Antragsvolumen das vorhandene Budget, kann die Förderkommission unter den Anträgen auswählen oder angemessene Kürzungen vornehmen.

(5) Das Gremium „konservatorisches Interesse“ kann das „Gremium kuratorisches Interesse“ in Zweifelsfällen befassen.

§ 10 Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Gremien erhalten zu Jahresbeginn die vier Sitzungstermine für das jeweilige Kalenderjahr mitgeteilt. Sollte es dem jeweiligen Mitglied nicht möglich sein, an allen Sitzungen teilzunehmen, hat es dies der FFA innerhalb von sechs Wochen nach Zusendung der Sitzungstermine mitzuteilen. Eine kurzfristige, insbesondere krankheitsbedingte, Verhinderung hat das Mitglied der FFA unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beratung und ihre Ergebnisse haben die Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

(3) Für die Tätigkeit der filmhistorischen Experten im „Gremium konservatorisches Interesse“ und der Mitglieder des „Gremiums kuratorisches Interesse“ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Näheres beschließt das „Gremium kuratorisches Interesse“ auf Vorschlag des Vorsitzes des „Gremiums kuratorisches Interesse“.

§ 11 Protokolle

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. Die Namen der Anwesenden (Anwesenheitsliste), die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse sind im

Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen eines Mitglieds sind seine Äußerungen wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Vorsitz zu unterzeichnen. Es soll allen Mitgliedern sowie der BKM und den Ländern über Berlin möglichst innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

(2) Wird ein Antrag auf Förderung der Digitalisierung eines Filmes abgelehnt, ist die Begründung für den Beschluss in der Sitzung in Stichworten zu formulieren; das gilt insbesondere für die Begründung von zurückgewiesenen Widersprüchen.

(3) Das Protokoll soll zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt werden.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle Filmdigitalisierung bei der FFA unterstützt die Arbeit der Gremien „Kuratorisches Interesse“ und „Konservatorisches Interesse“, stellt deren Arbeit technisch und organisatorisch sicher und beschafft das als Entscheidungshilfe zu Sachfragen benötigte Grundmaterial.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Personalkostensätze
gem. BMF-Rundschreiben v. 21. August 2017 - II A 3-H 1012-10/07/0001 :0013 - DOK 2017/0635460
Tarifstand: 2016

Filmisches Erbe
Länder/BKM/FFA-Vereinbarung ab 2018

	Eingruppierung Stand: 1.3.2018	Personal-einzelkosten in €* Stand: 1.3.2018				Sacheinzel-kosten in €* Stand: 1.3.2018				Gemeinkosten-zuschlag 30%*in €	PKS-Jahreswert in €	% - Anteil	Gesamt €
		Steuerpflichtiges Brutto	Arbeitgeberanteil Sozialversich.	Personalnebenkosten	Gesamt	sächl. Verwaltungsausgaben	Investitionen	Büroräume	Gesamt				
Förderreferent/in *	E 9 b	47.943	12.697	850	61.490	9.200	2.850	8.200	20.250	24.522	106.262	100	106.262
Förderreferent/in *	E 9 b	47.943	12.697	850	61.490	9.200	2.850	8.200	20.250	24.522	106.262	100	106.262
													212.524

*Alle Werte für nachgeordnete Bereiche des Bundes

zzgl. evtl. anfallender Kosten für:

- Ersteinrichtung der Online-Antragstellung
- Einführung E-Akte gem. EGovG
- Öffentlichkeitsarbeit des gemeinsamen "Förderlabels" via www.filmportal.de

Anteil	%	€
Länder	33,333	70.841
BKM	33,333	70.841
FFA	33,333	70.842
	100%	212.524